

BGer 8C_187/2022 vom 25. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_187_2022

FR: TF 8C_187/2022 du 25 mars 2022

IT: TF 8C_187/2022 del 25 marzo 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_187/2022

Urteil vom 25. März 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau,

Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvooraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 8. Februar 2022 (VBE.2021.446).

Nach Einsicht

in das gemäss postamtlicher Bescheinigung am 17. Februar 2022 an A._____ ausgehändigte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 8. Februar 2022,

in die Eingabe von A._____ vom 21. März 2022 (Poststempel),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass diesen Begründungsanforderungen innert der gemäss Art. 47 Abs. 2 BGG nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist Genüge getan sein muss,

dass sich in der am letzten Tag der 30-tägigen Rechtsmittelfrist der Post übergebenen Sendung (Art. 100 Abs. 1 und Art. 44 - 48 BGG) keine Beschwerdeschrift findet; unkommentiert beigefügt wurde allein das Urteil des Versicherungsgerichts und ein Arztbericht,

dass damit offensichtlich keine den Minimalanforderungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Beschwerde vorliegt,

dass deshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. März 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.